

Sponsoringkonzept Dorfverein Rütihof (Revision 2024)

Inhalt

1. Grundsatz
2. Leitlinie
3. Ausführungsbestimmungen

1. Grundsatz

Der Dorfverein Rütihof hat gemäss den Statuten § 2 den Zweck, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Rütihof sowie die dazu notwendigen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von verschiedensten Gruppen und Vereinen die dieses Leben durch unterschiedlichste Aktivitäten (z.B. Gesang, Musik, Theater, Turnvorstellungen, Märkte, Darbietungen aller Art) bereichern. Der Dorfverein will solche Aktivitäten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und des Jahresbudgets in ausgewogenem Masse unterstützen. Dies fordert eine angemessene Aufteilung der Mittel an alle berechtigten Antragsteller. Die vorliegende Leitlinie soll dazu die Grundlage liefern.

2. Leitlinie

2.1 Unterstützungshöhe

Die zur finanziellen Unterstützung vorgesehenen Gesamtmittel werden im Budget eingesetzt und jährlich durch den Vorstand bestimmt.

Übersteigen die geforderten Mittel die Budgetsumme werden die Anteile linear oder nach Vorgabe des DV Vorstandes gekürzt.

2.2 Unterstützungsarten

- a) À fonds perdu (Einmalzahlung ohne Rückzahlungspflicht)
- b) Darlehen (zinslos, mit fixierter und terminierter Rückzahlung)
- c) Defizitgarantie (Deckung eines Verlustes bis zum maximalen vom DV Vorstand bewilligten Betrag)

2.3 Unterstützungsintervalle

- a) Jährlich wiederkehrend (periodisch)
- b) Einmalig

2.4 Traditionelle Unterstützungsbeiträge

Dies sind Beiträge vom Dorfverein entrichtete Unterstützungsbeiträge an traditionell stattfindende eigene Anlässe, z.B. den Seniorenausflug oder Weihnachtsbaumbeleuchtung. Diese werden als separater Budgetposten geführt und vom DV Vorstand entsprechend unabhängig von der vorliegenden Sponsoring - Leitlinie entschieden.

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Berechtigte Antragsteller

Berechtigte Antragsteller sind Gruppen und Vereine mit Sitz und Hauptaktivität in Rütihof.

3.2. Einreichung der Anträge

Die Unterstützungsbeträge werden jeweils in einer Vorstandssitzung vor der GV vorbereitet und dann an der GV mit der Verabschiedung des Budgets bewilligt. Die Anträge sind deshalb jeweils für die Periode April – März bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres einzureichen. Wenn bis Ende Januar keine Anträge eingereicht worden sind, dann setzt der Vorstand einen summarischen Betrag ins Budget des kommenden Vereinsjahres, der dann als verbindliche Obergrenze für eventuell während des Vereinsjahres eingereichte Anträge gelten soll.

Die Anträge beinhalten zwingend (bei fehlenden Angaben wird der Antrag zurückgewiesen):

- Vereins- oder Gruppenname
- Zweck, Ort und Datum / Dauer des Anlasses (wenn zutreffend: notwendige Bewilligungen)
- Budget (geplante Ausgaben, erwartete Einnahmen, allfällige weitere Sponsoren und Einnahmequellen, z.B. Kulturfonds, Stadt) / alle Posten sind sinnvoll detailliert aufzuschlüsseln
- OK: Verantwortliche für den Anlass und deren Funktionen

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Abschluss des Anlasses die Abrechnung vorzulegen

3.3 Überweisungen der Mittel

Die Mittel werden nicht in bar überwiesen. Der Antragsteller liefert Bank- oder Postkontodaten.

3.4 Darlehensrückzahlungen

Die Darlehensnehmer werden spätestens 30 Tage vor der Rückzahlungsfrist (bei der Gewährung des Darlehens festgelegt) mit DV Einzahlungsschein avisiert.

Das Darlehen ist fristgerecht zurückzuerstatten.

Werden die Rückzahlungen nicht fristgerecht oder gar nicht geleistet, erlöschen sämtliche weiteren Ansprüche insbesondere die Berechtigung auf zukünftige finanzielle Unterstützung durch den Dorfverein.

3.5 Inkrafttreten

Diese revidierte Leitlinie ersetzt diejenige aus dem Jahr 2004 und tritt durch protokollierten Beschluss des DV Vorstandes in Kraft und kann auf der Homepage des DV inklusive des entsprechenden Antragsformulars eingesehen werden.

Rütihof, 21.08. 2024

Der Vorstand des Dorfvereins